

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.02.2013 für den Friedhof Wichmannsburg der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg für den Friedhof Wichmannsburg am 11.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 9 Ruhezeiten

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11 Allgemeines

(5) In einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

IV. Grabstätten

§ 13b Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten

(1) Bei Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen bzw. innerhalb eines Staudenfeldes beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.

(2) An Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

(3) Auf die Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.

(4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnen- und Staudenurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf den Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck auf speziell ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine-Findlinge in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen.

Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 0,05 qm , das entspricht einer Größe von ca. 0,20 m x 0,25 m für Einzelgrabstätten und 0,1 qm, das entspricht einer Größe von ca. 0,30 m x 0,35 m für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung oder in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

(7) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

(1)

Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Natursteinen, Beton, Terrazo, Kies, Splitt, Kunststoffen und ähnlichem ist nicht gestattet.

§ 26

(1) Die Kirche steht für Trauerfeiern mit freien Rednern nicht zur Verfügung.

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichmannsburg, den 11.05.2023



Carsten Flor Alenborg

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Wichmannsburg
Der Kirchenvorstand

Taster R. Morie

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 06.07.23

Das Landeskirchenamt:



i.A. *[Signature]*

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 am 31.7.23

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in Wichmannsburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg hat der Kirchenvorstand am 11.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: | 550,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren für 25 Jahre: | 200,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre | 1.850,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| je Grabstelle- für 25 Jahre: | 800,00 € |
| Rasenwahlgrabstätte – je Grabstätte für 25 Jahre | 2.100,00 € |
| 3. Rasenurnenreihengrab für 20 Jahre: | 1.200,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre: | 600,00 € |
| 5. Baumurnenwahlgrabstätte - je Grabstätte für 20 Jahre | 1.100,00 € |
| 6. Staudenurnenwahlgrabstätte – je Grabstätte für 20 Jahre | 1.100,00 € |

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 600,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 150,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder deren Änderung | 30,00 € |
|---|---------|

2. Standsicherheitsprüfung je Jahr	5,00 €
IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	150,00 €
V. Gebühr für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege	
Urnengrabstätten	
a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle	100,00 €
b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege	50,00 €
Reihen- und Wahlgrabstätten	
a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle	150,00 €
b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege	75,00 €

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichmannsburg, den 11.05.2023



C. Köster

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Wichmannsburg
Der Kirchenvorstand

Astor R. Morie

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 06.07.23

Das Landeskirchenamt:



i. A. *[Signature]*

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14 am 31.7.23